

61SN-201ME

Österreichischer Seniorenrat

(Bundesaltenrat Österreichs)

Sperrgasse 8-10/III, 1150 Wien

GESCHÄFTSSTELLEDER SENIORENKURIE DES BUNDESSENIORENBEIRATES
BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR SOZIALE SICHERHEIT, GENERATIONEN
UND KONSUMENTENSCHUTZTel. 01/892 34 65 Fax 01/892 34 65-24
kontakt@seniorenrat.at <http://www.seniorenrat.at>An das
Bundesministerium für soziale
Sicherheit, Generationen und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, am 23. September 2004

Betrifft:

**Entwurf des Bundesministeriums für soziale Sicherheit, Generationen und
Konsumentenschutz betreffend ein Pensionsharmonisierungsgesetz;
GZ: 21.113/26-1/04**

Der Österreichische Seniorenrat, zugleich die Seniorenkurie des Bundessenorenbeirates beim Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz geben zum ggst. Entwurf nachstehende Stellungnahme ab, und merken an, dass sich diese im Wesentlichen auf jene Bestimmungen beschränkt, die für Senioren im Sinne des Bundessenorenengesetzes unmittelbar bedeutsam sind.

Zu Art.1 (Allgemeines Pensionsgesetz-APG)

Lediglich § 4 Abs.2 und 3 sowie § 9 dieses Gesetzesentwurfes soll für Personen gelten, die am 31. Dezember 2004 das 50. Lebensjahr bereits vollendet haben. Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass mit der Einführung der „Korridorpension“, die als Dauerregelung vorgesehen ist, das Vorhaben, nach einer Übergangszeit die vorzeitige Alterspension gänzlich abzuschaffen, offenbar aufgegeben worden ist. Was die „Schwerarbeitspension“ betrifft, die ebenfalls auch Senioren im Sinne des Bundessenorenengesetzes zugänglich sein soll, glauben wir, dass es angezeigt wäre, in § 1 Abs.3 des Entwurfes auch den Abs. 4 des § 4 anzuführen. Es ist zweifelhaft, ob die erklärende Anführung dieses Abs.4 in § 4 Abs.3 Z.1 ausreicht, die allgemeine Ausschlussbestimmung des § 1 Abs.3 zu umgehen.

Zu Art.2 (62. Novelle zum ASVG)Zu Z.44 (§ 109f)

Diese die jährliche Pensionsanpassung regelnde Bestimmung tritt formell mit Wirkung ab 2006 an die Stelle der höchst komplizierten, kaum nachvollziehbaren Nettoanpassungsformel und sieht die Anpassung ausschließlich mit dem Verbraucherpreisindex vor. Dabei wird in Anlehnung an den ab 01.01.06 aufgehobenen § 299a der Durchschnittsindex von 12 Monaten und zwar bis zum Juli des der Anpassung vorangehenden Kalenderjahres herangezogen. Der Österreichische Seniorenrat verweist auf seine wiederholt erhobene Forderung, diesen Durchschnittsindex durch noch nähere Heranführung an das Anpassungsdatum bestmöglich zu aktualisieren. Da es zur

Feststellung des Anpassungsfaktors nun keiner Vergleichsrechnungen bedarf, steht der Erfüllung dieser Forderung kein sachlich begründbares Argument mehr entgegen. Der Österreichische Seniorenrat fordert daher, den Berechnungszeitraum für die Ermittlung des Indexdurchschnittes auf **12 Kalendermonate bis zum 30. September des der Anpassung vorangehenden Kalenderjahres zu verschieben.**

Zu Z.92, Abs.9 (§ 617 Abs.9)

Mit dieser Bestimmung wird die Wirksamkeit der Pensionsanpassung mit der Inflationsrate für rund 150.000 Pensionsbezieher im Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherungen und mindestens ebenso vielen Beamtenpensionisten aufgeschoben. Zumindest für den Bereich der davon betroffenen Pensionistinnen und Pensionisten aus der gesetzlichen Pensionsversicherung ergeben sich somit auch in Zukunft weitere Verluste bei den Realeinkommen. Abgesehen davon, dass gerade in der gesetzlichen Pensionsversicherung die höchstmöglichen Pensionen zufolge der Auswirkung der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage durchaus nicht als überhöht angesehen werden können, handelt es sich offenbar um ein zusätzliches Pensionistenopfer. Es muss eindringlich darauf hingewiesen werden, dass die Pensionisten durch die verschiedensten Maßnahmen seit 2000 ständig Einkommensverluste in Kauf nehmen mussten, die in Milliardenhöhe gehen, und mit rd. 11,4% der Bruttopensionen anzusetzen sind. Gerade die auch diesmal benachteiligte Pensionistengruppe hat prozentuell noch weit höhere Nettoverluste in Kauf nehmen müssen. Der Österreichische Seniorenrat spricht sich nachdrücklich gegen weitere Belastungen der älteren Menschen und somit auch gegen die in Rede stehende Maßnahme aus.

In diesem Zusammenhang ist angesichts der außerordentlich angestiegenen und voraussichtlich noch weiter steigenden Heizungskosten, zumindest für die Bezieher von Ausgleichszulagen ein einmaliger Heizkostenzuschuss aus Bundesmitteln von EUR 100,-- zur fordern. Überdies möge die Bundesregierung für eine Vereinheitlichung der Heizkostenzuschüsse der Bundesländer sorgen. Es ist nicht einzusehen, dass es vom Wohnort abhängen soll, ob und in welcher Höhe ein Heizkostenzuschuss gewährt wird.

Wir geben diese Stellungnahme im elektronischen Weg ab und übermitteln gleichzeitig 25 schriftliche Ausfertigungen an das Präsidium des Österreichischen Nationalrates und überdies auch elektronisch an die angegebene E-Mail-Adresse.



BM a.D. Karl Blecha
Präsident



LH-Stv.a.D. Stefan Knafel
Präsident